

BGer 5A_383/2019 vom 15. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_383_2019

FR: TF 5A_383/2019 du 15 mai 2019

IT: TF 5A_383/2019 del 15 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Begehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren; bereits daran scheidet sie. Sodann ist aber auch die Beschwerdebegründung ungenügend. Sie besteht weitestgehend aus Vorwürfen an die Adresse der Mutter, die aggressiv und für sämtliche Probleme verantwortlich sei, sowie in der sinngemässen Unterstellung, dass die Behörden und Gerichte mit dieser gemeinsame Sache machen würden. Erforderlich wäre jedoch eine zielgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides (betreffend Wochenende: die Eltern seien hochzerstritten und bei jeder Änderung drohe, dass C._____ in den Konflikt zusätzlich hineingezogen werde; C._____ selbst wünsche keine Änderung; angesichts der langen Anfahrt vom Haushalt des Vaters, während der mütterliche Haushalt in unmittelbarer Nähe der Schule liege, müsste C._____ am Montag sehr früh aufstehen; betreffend Verschiebung der zusätzlichen Besuchszeit: der Stundenplan ändere jedes Jahr und eine stete Änderung der Besuchstage sei nicht angezeigt; die Mutter arbeite am Donnerstag und sie müsste C._____ fremdbetreuen lassen, wenn diese am betreffenden Tag nicht mehr im Anschluss an die Schule vom Vater betreut würde; C._____ selbst wünsche keine Änderung; bei der jetzigen Lösung entstehe jede zweite Woche ein langes Besuchswochenende, was einem Hin und Her unter der Woche vorzuziehen sei). Die blosser Behauptung, man nehme ihm den ganzen freien Nachmittag, und das Vorbringen, C._____ könnte durch eine Verschiebung des Besuchstages besser Freundschaften pflegen und Musikunterricht nehmen, stellt keine hinreichende Auseinandersetzung mit der ausführlichen obergerichtlichen Begründung für die Beibehaltung der heutigen Lösung dar. Entsprechend ist nicht dargetan und wäre im Übrigen auch nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht das - übergeordnete und elterlichen Interessen vorgehende (BGE 123 III 445 E. 3b S. 451; 130 III 585 E. 2.1 S. 587 f.) - Kindeswohl verletzt und damit gegen Recht verstossen haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.